

Das Lieferkettengesetz

Stehen die Interessen der Wirtschaft und der Verbraucher im Konflikt mit dem Schutz der Menschenrechte und der Umwelt?

Edmund Budrich

2013 starben bei einem Fabrikeinsturz in Bangladesch mehr als 1.100 Arbeiterinnen und Arbeiter. Diese Katastrophe war nicht die erste dieser Art. Aber sie gemahnte die (westliche) Welt erneut und auf grausame Weise an die Verantwortlichkeit für die Lebens- und Arbeitsbedingungen jener Menschen, die in Billiglohnländern gezwungen sind, unter miserablen Bedingungen zu arbeiten. Die zerstörte Fabrik ist immer noch typisch für ganze Produktionsbereiche auf der Südhalbkugel. In der westlichen Welt indes profitierten die Unternehmen wie die Konsumenten von den niedrigen Erzeugerpreisen.

Dass die Globalisierung zu Ungleichgewichten und damit zu Ungerechtigkeiten führen kann, war lange in der Diskussion. Im Jahr 1976 beteiligten sich die Teilnehmerstaaten der OECD an der „Declaration on International Investment and Multinational Enterprises“, die auch die Menschenrechte und insbesondere die Rechte der arbeitenden Menschen einschloss.

(https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0144#_edn1)

Grundlagen

2011 veröffentlichten die Vereinten Nationen „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“. Ausgangspunkt ist die Globalisierung. Der Begriff „Lieferkette“ er-



Edmund Budrich
Herausgeber und Redakteur von GWP

scheint nicht, aber die angesprochenen wirtschaftlichen Vorgänge schließen das Phänomen ein. Im Text heißt es u.a.:

3. Zur Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht sollten Staaten:

- (a) Rechtsvorschriften durchsetzen, deren Ziel oder Wirkung darin besteht, von Wirtschaftsunternehmen die Achtung der Menschenrechte einzufordern, und in regelmäßigen Abständen die Hinlänglichkeit dieser Rechtsvorschriften zu bewerten und etwaige Lücken zu schließen;
- (b) sicherstellen, dass sonstige Rechtsvorschriften und Politiken zur Gründung und laufenden Geschäftstätigkeit von Wirtschaftsunternehmen, so etwa das Unternehmensrecht, Unternehmen nicht daran hindern, sondern vielmehr dazu befähigen, die Menschenrechte zu achten;
- (c) Wirtschaftsunternehmen wirksame Handlungsanleitungen zur Achtung der Menschenrechte in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit bereitstellen;
- (d) Wirtschaftsunternehmen dazu anhalten und es ihnen gegebenenfalls zur Auflage machen, zu kommunizieren, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen.

https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

Vier Jahre später greifen die G7-Staaten in der Abschlusserklärung ihres Gipfeltreffens vom Juni 2015 das Lieferkettenproblem auf und beziehen sich ausdrücklich auf die VN-Leitprinzipien. Angesprochen werden ebenfalls die „Nationalen Aktionspläne“.

Schlechte Arbeitsbedingungen (EB) mit unzureichendem Arbeitsschutz führen zu erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Verlusten und sind mit Umweltschäden verbunden. Aufgrund unseres herausragenden Anteils am Globalisierungsprozess kommt den G7-Staaten eine wichtige Rolle bei der Förderung von Arbeitnehmerrechten, guten Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes in globalen Lieferketten zu. Wir streben eine bessere Anwendung international anerkannter Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards, -grundsätze und -verpflichtungen (insbesondere von Übereinkünften der VN, der OECD und der IAO sowie anwendbarer Umweltabkommen) in globalen Lieferketten an. Wir werden hierzu auch andere Staaten, zum Beispiel innerhalb der G20, einbeziehen. Wir unterstützen nachdrücklich die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und begrüßen die Bestrebungen zur Erstellung substanzialer Nationaler Aktionspläne.

In Übereinstimmung mit den VN-Leitprinzipien rufen wir die Privatwirtschaft dringend auf, ihrer Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen. Wir werden Maßnahmen zur Förderung besserer Arbeitsbedingungen ergreifen, indem wir die Transparenz erhöhen, das Erkennen und die Prävention von Risiken fördern und Beschwerdemechanismen stärken. Wir erkennen die gemeinsame Verantwortung von Regierungen und Wirtschaft an, nachhaltige Lieferketten zu fördern und gute Beispiele zu unterstützen.

Zur Verbesserung von Transparenz und Rechenschaftslegung in Lieferketten ermutigen wir Unternehmen, die in unseren Staaten operieren oder ihren Hauptsitz haben, Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht bezüglich ihrer Lieferketten einzuführen, beispielsweise freiwillige Maßnahmen oder Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Wir begrüßen die internationalen Bemühungen, auch vonseiten der Privatwirtschaft, in der Textil- und Bekleidungsindustrie branchenweite Standards zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu veröffentlichen. Um sichere und nachhaltige Lieferketten zu fördern, werden wir kleine und mittlere Unternehmen bei der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Sorgfaltspflicht und eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements verstärkt unterstützen.

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/398758/b2a8d4e26f0198195f810e572510733f/2015-06-08-g7-abschluss-den-data.pdf?download=1>

In Deutschland drängen gesellschaftliche Kräfte auf ein Lieferkettengesetz. Mit 40 Unterzeichnerverbänden erklärt die IG Metall im September 2020:

Wir fordern die Bundesregierung auf, dem deutschen Bundestag ein Lieferkettengesetz vorzulegen, das für alle in Deutschland tätigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten gilt und das die Unternehmen dazu verpflichtet:

- bei ihren Geschäften im Inland wie im Ausland menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt in der gesamten Lieferkette walten zu lassen;
- der Größe und der Schwere der Menschenrechtsverletzungen und des Umweltschadens angemessene Maßnahmen zu ergreifen;
- die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu dokumentieren.

Darüber hinaus muss das Lieferkettengesetz die Missachtung der Sorgfaltspflichten an wirksame Sanktionen, wie den Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen und die Verhängung von Bußgeldern, knüpfen.

https://www.igmetall.de/download/20200925_IGM_Position_Lieferkettengesetz_2020_09_15_e665175d3b30ff8b29590a8b89765f65c5fb9d4f.pdf

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) fordert mit Blick auf die Corona-Pandemie:

Es muss ein nationales Lieferkettengesetz geben, dass die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode vorlegen muss.

Die Corona-Krise zeigt, dass Unternehmen resiliente Lieferketten aufbauen müssen, statt durch noch mehr Preisdruck und Just-In-Time-Produktion nicht nur die Risiken für Mensch und Umwelt am Produktionsort, sondern auch die Versorgungsrisiken hierzulande zu erhöhen. Während Menschen in der Krise „Social Distancing“ praktizierten, haben viele Unternehmen „Moral Distancing“ betrieben: Sie haben ihre eigenen Verluste auf die Schwächsten in der Lieferkette abgewälzt. Viele Unternehmen haben Aufträge storniert und weigern sich, bereits gekaufte Ware abzunehmen. Dabei trifft die Krise Menschen am Anfang der Lieferketten ohnehin schon besonders hart. Die Corona-Krise macht deshalb nochmal besonders deutlich: Menschenrechte und die Umwelt brauchen besonderen Schutz!

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/tip_und_ceta/handel_deutsches_lieferkettengesetz_hintergrund.pdf

Einstieg

Nach dieser langjährigen und eindringlichen Vorgeschichte erprobt die Bundesregierung die Freiwilligkeit der Wirtschaft hinsichtlich der Sorgfaltspflicht für die Menschenrechte: Ende 2016 startet der „Nationale Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ mit einer Laufzeit bis 2020. Der Plan sucht Antwort auf die Frage, ob mindestens die Hälfte der angesprochenen Unternehmen die (...) Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Vor allem sollen sie ihre Lieferketten auf eventuelle Gefährdung der Menschenrechte überprüfen. Dies ist zugleich der Kern des späteren Gesetzes und Grund des Widerstands dagegen. Im Text heißt es:

Im Kern der Sorgfaltspflichten steht die Einrichtung eines Verfahrens, das dazu dient, potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern. Es geht hierbei nicht (nur) um die Betrachtung von Risiken für die eigene Geschäftstätigkeit, sondern

insbesondere um menschenrechtliche Risiken für potenziell Betroffene des unternehmerischen Handelns (Beschäftigte im eigenen Betrieb, in der Lieferkette, Anwohner, Kunden etc.).

Bei der Untersuchung möglicher Risiken muss unterschieden werden zwischen Auswirkungen,

- welche direkt vom Unternehmen verursacht werden,
- zu welchen das Unternehmen z. B. durch direkte Vertragsbeziehungen mit Lieferanten beiträgt oder mit welchen das Unternehmen indirekt aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Geschäftstätigkeit, seiner Produkte oder Dienstleistungen trotz fehlender direkter Vertragsbeziehungen, z.B. bei einer Vielzahl von Zwischenhändlern, verbunden ist.

https://www.auswaertiges-amt.de/blueprint/servelet/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e854644615_65/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf

Der Freiwilligkeit wird nicht so ganz vertraut. Im Koalitionsvertrag (SPD – CDU/CSU) zur 19. Legislaturperiode ist vereinbart:

„falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.“

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>

Die 50% wurden nicht erreicht. Die Zurückhaltung der Unternehmen gegenüber den abgefragten Maßnahmen war offensichtlich, aber noch nicht plakativ. Massiver Widerstand aber setzte ein, nachdem die Bundesregierung von der Abfrageaktion (NAP) zur Entwicklung gesetzlicher Maßnahmen überging. Dies geschah zunächst mit dem sogenannten „Eckpunktepapier“ der Ministerien für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und für Arbeit und Soziales (BMAS) vom März 2020. Dar- aus Titel, Leitsatz und Pflichtenkatalog:

Entwurf für Eckpunkte eines Bundesgesetzes über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz)

Das Gesetz soll in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichten, ihrer Verantwortung in der Wertschöpfungskette nachzukommen. Unternehmen müssen künftig prüfen, ob sich ihre Aktivitäten nachteilig auf Menschenrechte auswirken und angemessene Maßnahmen zur Prävention ergreifen.

Die Sorgfaltspflicht enthält folgende Parameter:

Risiken ermitteln:

Unternehmen beurteilen, ob ihre Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen sich potentiell oder tatsächlich nachteilig auf international anerkannte Menschenrechte auswirken. Dazu werden relevante Risikofelder benannt, insbesondere:

Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, Verstoß gegen Vereinigungsfreiheit,

Verstoß gegen Arbeitsschutz, problematische Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten, Lohn, Urlaub etc.),

Verstoß gegen Landrechte; Schädigung der Gesundheit, des Obdachs oder der zur Subsistenz benötigten Wirtschaftsgüter etwa durch Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigungen.

Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung mit menschenrechtlichem Bezug werden in die Prüfpflicht einbezogen.

https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/Lieferkettengesetz-Eckpunkte-10.3.20.pdf

Widerstand

Die Lieferkette ist zu lang.

In einem Gespräch mit dem *Handelsblatt* im September 2020 macht Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer deutlich, wo er die Probleme des geplanten Gesetzes sieht (Auszüge):

Kramer: Als Unternehmer habe ich nur auf das erste Glied der Lieferkette Einfluss, also auf jene Lieferanten, die ich mir selbst aussuche, und auch hier nur, soweit ich über genügend Marktmacht verfüge, um Änderungen beim Zulieferer herbeizuführen. Wenn aber die Vorstellung in einigen Ministerien besteht, auch die hundert Schritte davor kontrollieren oder einschätzen zu können, dann hat man entweder keine Ahnung von unternehmerischen Abläufen oder handelt wider besseres Wissen.

Frage: Das Gesetz soll also auch die Lieferanten der Lieferanten umfassen?

Kramer: Sogar die Lieferanten der Lieferanten der Lieferanten. Hier liegt der Hauptkonflikt: Für was kann ich Verantwortung tragen? Ich sage: nur für etwas, das ich wissen und beeinflussen kann. Wenn hierfür das Verständnis wächst, wird es möglich sein, eine Lösung zu finden.

Frage: Haben Sie den Eindruck, dass die Bundesregierung der Wirtschaft eine Verantwortung übertragen will, die sie selbst nicht wahrnehmen möchte?

Kramer: Der Entwicklungsminister, dem es mit all seiner Amtsautorität nicht gelungen ist, die Menschenrechtslage in Entwicklungsländern zu verbessern, stellt sich jedenfalls vor, dass der Mittelständler aus dem Sauerland das hinkriegt. Das finde ich – mit Verlaub – absurd.

Frage: Bekommen Sie denn Unterstützung von Wirtschaftsminister Peter Altmaier, dem selbst ernannten Mister Mittelstand?

Kramer: Der Wirtschaftsminister ist auf diesem Gebiet sehr engagiert. Wir sind in engem Austausch.

<https://de.finance.yahoo.com/nachrichten/bda-chef-kramer-lieferkettengesetz-selten-131258294.html>

... nur keine privatrechtliche Haftung!

Und selben Monat gibt es ein gemeinsames Statement der Präsidenten von BDA/BDI/DIHK:

Ein Lieferkettengesetz muss praktikabel sein, um vernünftig zu funktionieren

(...) Ein praktikables Lieferkettengesetz muss aber in der täglichen Praxis umsetzbar sein und darf den Unternehmen nicht Pflichten auferlegen, die selbst unsere Bundesregierung in Vereinbarungen mit anderen Staaten nicht durchzusetzen vermag.

Deshalb unterstützen wir Bundeswirtschaftsminister Altmaier ausdrücklich darin, darauf zu drängen, die Punkte eines geplanten Gesetzesentwurfes, die in der Praxis nicht umsetzbar sind, abzuändern.

Insbesondere die Forderung für eine zivilrechtliche Haftung (EB) von Unternehmen für unabhängige Geschäftspartner im Ausland, die dort eigenen gesetzlichen Regelungen unterliegen, ist realitätsfern. Diese verkennt auch die Komplexität globaler Lieferketten, die oftmals über 100 Zulieferstufen enthalten und aus Deutschland heraus überhaupt nicht zu kontrollieren sind. Unternehmen können deshalb auch dafür nicht in Haftung genommen werden.

Wir appellieren deshalb eindringlich an die Bundesregierung, die Sorgfaltsanforderungen auf reine Menschenrechtsfragen und direkte überprüfbare Zulieferer zu begrenzen. Ein Gesetz muss mittelstandsfreundlich und praktikabel ausgestaltet sein und Unternehmen erfassen, welche die Anforderungen auch erfüllen können.

Nach der Bekanntgabe des Regierungsentwurfes zum Gesetz im März 2021 steigert sich der Protest der Wirtschaft zum Sturm:

Internationale Konkurrenz

Der Bundesverband Groß- und Einzelhandel sieht eine Existenzbedrohung durch Bevorzugung der internationalen Konkurrenz:

Lieferkettengesetz ist nicht handhabbar und ein Schlag gegen den Mittelstand

Wenden Sie sich an Ihren Abgeordneten und fordern Sie mehr Praxistauglichkeit!

In kürzester Zeit soll das Sorgfaltspflichtengesetz (Lieferkettengesetz) im Bundestag durchgepeitscht werden. Ohne grundlegende Änderungen drohen massive Auswirkungen insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland, obwohl sie nicht im Mittelpunkt des Gesetzes stehen sollten. Die Konkurrenz aus Schweden, Spanien oder auch Italien und Frankreich, die in den gleichen Fabriken produzieren lässt, lacht sich ins Fäustchen. Vor diesem Hintergrund möchten wir gemeinsam mit Ihnen aktiv werden und unserer Forderung nach einer praxistauglichen Ausgestaltung Nachdruck verleihen.

Deshalb: Schreiben Sie Ihrem Abgeordneten und fordern Sie diese praxistaugliche Ausgestaltung ein! Hierzu haben wir ein Musterschreiben entworfen, das Sie als Vorlage verwenden können.

<https://www.bga.de/aussemwirtschaft/lieferkettengesetz/>

Sache des Staates

Die Thüringer Industrie- und Handelskammern meinen, das alles wäre Sache des Staates

Menschenrechte zu schützen sowie Sozial- und Umweltstandards durchzusetzen, ist zuvorderst staatliche Pflicht. Dies bedeutet auch, die Möglichkeiten auf außenpolitischer Ebene zu nutzen und darauf hinzuwirken, dass in den entsprechenden Ländern ein angemessenes Niveau in diesen Bereichen geschaffen und dessen Wahrung garantiert wird. Die Verantwortung für die Einhaltung solcher Standards auf die Unternehmen zu übertragen, wäre weder opportun noch zielführend. Vielmehr gehört es auch zur Verantwortung des Staates, den Unternehmen klare Informationen über Länder und Branchen zu geben, die mit Blick auf mögliche Verstöße gegen internationale Standards problematisch erscheinen.

https://www.sublibk.de/fileadmin/Redakteure/01_UNTERNEHMEN7International/PP_Lieferkettengesetz_LA_G_final.pdf

... auf europäische Lösungen warten!

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) verweist auf europäische Lösungen:

Unternehmen ziehen eine europäische Lösung statt nationaler Sonderwege vor. Gerade in Fragen des globalen Wirtschaftens muss man auf eine einheitliche Lösung setzen, um somit Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt zu verhindern und die bestehende Komplexität hybrider Regelungsmechanismen zu reduzieren. Aber auch mit Blick auf eine europäische Lösung gilt es, die Komplexitäten und Grenzen gesetzlicher Maßnahmen anzuerkennen. Selbst eine europäische Regulierung sollte in ihrer Wirkung auf effektiven Menschenrechtsschutz vor Ort nicht überschätzt werden. Die Durchsetzung von Menschenrechten ist eine hoheitliche Aufgabe. Europäische Unternehmen können mit ihrem Engagement in Entwicklungs- und Schwellenländern einen wichtigen Beitrag hierzu leisten – sie können es aber nicht alleine schultern. Nationale Regierungen sind dafür verantwortlich, Menschenrechte in ihren Staaten ohne Wenn und Aber durchzusetzen. Daher sollte der Rahmengeber die Auswirkungen auf die Partnerländer und -regionen der EU sowie die Umsetzbarkeit in den Mittelpunkt stellen.

<https://bdi.eu/artikel/news/auf-dem-weg-zu-einem-euroaesischen-lieferkettengesetz/>

...zu viel Aufwand

Der arbeitgebernahe iwd (Institut der deutschen Wirtschaft) lässt in seinem Informationsdienst Anne Lauenroth zu Wort kommen, stellvertretende Abteilungsleiterin Internationale Zusammenarbeit, Sicherheit, Rohstoffe und Raumfahrt beim Bundesverband der Deutschen Industrie. Aus ihrem Statement:

Drittens – und das ist am wichtigsten – fehlt die entscheidende Rolle der Politik, damit ein solches Gesetz überhaupt funktionieren kann. Für den Import von allein vier Mineralien betreiben zum Beispiel die Europäische Kommission und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im Rahmen der Konfliktmineralienverordnung einen enormen Aufwand, um die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in diesem Bereich umsetzbar zu machen. Auch einschlägige Brancheninitiativen werden anerkannt. Der Entwurf zum Sorgfaltspflichtengesetz lässt dies vermissen.

Sowohl auf deutscher als auch europäischer Ebene stellen sich also fundamentale Fragen nach der Ausgestaltung der Regelungen zu unternehmerischer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette. Damit diese auf dem Weg zu einem globalen Level Playing Field überhaupt funktionieren, braucht es Rechtssicherheit, praktische Umsetzbarkeit und den Fokus auf die Wirksamkeit vor Ort.

<https://www.iwd.de/artikel/das-neue-lieferkettengesetz-sinnvoll-oder-nicht-505516/>

... wenn wir korrekt sind, profitiert die Konkurrenz!

Sozusagen in letzter Not hat schreibt der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) gemeinsam mit 27 weiteren Wirtschaftsverbänden einen Brief an die Abgeordneten des Bundestages, wiederum mit dem Kernpunkt der Sorge vor Konkurrenz:

„(...) Was die Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf zum Sorgfaltspflichten-Gesetz vom 3. März 2021 verabschiedet hat, geht weit über den im Koalitionsvertrag vereinbarten Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) und die zugrunde liegenden VN-Leitprinzipien sowie die von den Bundesministern Heil, Müller und Altmaier im Februar 2021 offiziell vorgestellten Eckpunkte eines solchen Gesetzes hinaus.

Der Reg-E droht seinen Regelungszweck zu verfehlen, nämlich die Verbesserung der Menschenrechtssituation im Ausland. Unternehmen, die die Risiken dieses Gesetzes nicht tragen können, müssten sich zurückziehen; in diese Lücke würden an kritischen Standorten im Zweifelsfall ausländische Wettbewerber mit niedrigeren Standards springen. Damit könnte das Gesetz im Ergebnis sogar eine Verschlechterung des Menschenrechtsschutzes vor Ort bewirken. Wenn deutsche Unternehmen im internationalen (System-)Wettbewerb durch nationale Vorgaben einseitig geschwächt würden, wären zudem auch Arbeitsplätze in Deutschland gefährdet.

Ein SorgfaltspflichtenG darf deshalb nicht ohne die Behebung der Kernprobleme des Reg-E verabschiedet werden:

<https://bdi.eu/artikel/news/sorgfaltspflichtengesetz-kernprobleme-des-regierungsentwurfs-beheben-lieferketten-menschenrechte/>

Realisierung trotz Protest

Juni 2021. Das Gesetz ist da

Der Bundestag hat am Freitag, 11. Juni 2021, den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung angenommen. Ziel ist es, Menschenrechte und Umwelt in der globalen Wirtschaft besser schützen. In namentlicher Abstimmung votierten 412 Abgeordnete für den Gesetzentwurf, 159 stimmten dagegen, 59 enthielten sich. (...)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

(...) Die Verantwortung der Unternehmen soll sich nach dem Willen der Regierung künftig auf die gesamte Lieferkette erstrecken, abgestuft nach den Einflussmöglichkeiten. Die Pflichten sollen durch die Unternehmen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber ihren unmittelbaren Zulieferern umgesetzt werden. Mittelbare Zulieferer sollen ebenfalls einbezogen werden, sobald das Unternehmen von Menschenrechtsverletzungen auf dieser Ebene „substantiierte Kenntnis“ erhält.

Änderungen im Sozialausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hatte zuvor noch Änderungen am Entwurf vorgenommen. So sollen nun auch ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassung oder Tochterunternehmen in Deutschland einbezogen werden. In die Mitarbeiterzahl werden ins Ausland entsandte Beschäftigte mit einbezogen.

Klargestellt wurde auch, dass Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nicht über die bestehenden Regelungen hinaus zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Umweltschutzbelange wurden durch Aspekte zum Abfallhandel erweitert. (EB)

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kn23-de-lieferkettengesetz-845608>

Die Kritik am fertigen Gesetz

Verdi – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft aus dem Kommentar vom Verkündungstag des Gesetzes):

Noch nicht am Ziel, aber endlich am Start

Lieferkettengesetz: Unternehmen kommen an die lange Leine

Im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen und Umwelterstörung in den Lieferketten global agierender Unternehmen ist ein Anfang gemacht: Nach knapp zwei Jahren Gerangel hat auch Deutschland endlich ein Lieferkettengesetz – das „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ (LkSG). Das Ziel – ein Handel und Lieferketten ohne Menschenrechtsverletzungen und Zerstörungen an der Umwelt – ist damit noch nicht erreicht. Aber das Gesetz ist eine Antwort auf Dambrüche, auf ausgebrannte und eingestürzte Fabriken, ausbeuterische Kinderarbeit und zerstörte Regenwälder, an denen deutsche Unternehmen in den letzten Jahren bei ihren Auslandsgeschäften direkt oder indirekt beteiligt waren. (...)

Was ist schlecht am Lieferkettengesetz?

Das Gesetz reicht nicht weit genug, nicht bei der Sorgfaltspflicht, nicht bei der Beteiligung von Betroffenen am Sorgfaltverfahren und auch nicht bei der Wiedergutmachung. Die Unternehmen haben mit dem Gesetz eine lange Leine bekommen, sie haben viel Spielraum und auch ein paar Schlupflöcher. In Bezug auf die umweltbezogenen Pflichten zum Beispiel sind die Biodiversität und Auswirkungen aufs Klima gar nicht berücksichtigt. Die Initiative Lieferkettengesetz, der auch ver.di angehört, erwartet von der künftigen Bundesregierung deshalb, dass sie das Gesetz entsprechend nachbessert und dass sie sich auf EU-Ebene für ein Lieferkettengesetz einsetzt, das die noch vorhandenen Schwachstellen behebt.

<https://www.verdi.de/themen/internationales/initiative-lieferkettengesetz>

... und die IG Metall

Wolfgang Lemb, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall:

„Die Bundesregierung hat am Ende der Legislaturperiode endlich geliefert. (...) Damit ist es ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zur Stärkung der Rechte von Millionen von Arbeiterinnen und Arbeitern, die in den globalen Lieferketten deutscher Unternehmen tätig sind. Allein im verarbeitenden Gewerbe fallen im ersten Schritt mehr als 140 Unternehmen mit über 1,5 Millionen Beschäftigten im Inland unter das Gesetz.“

<https://www.igmetall.de/presse/pressemitteilungen/ig-metall-zum-lieferkettengesetz>

Oxfam (Selbstdefinition: Eine internationale Nothilfe- und Entwicklungsorganisation, die weltweit Menschen mobilisiert, um Armut aus eigener Kraft zu überwinden) kritisiert präzise:

Noch nicht am Ziel...

Allerdings haben es führende Wirtschaftsverbände, der CDU-Wirtschaftsrat und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) geschafft, das Gesetz an entscheidenden Stellen zu verwässern: So ist keine zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen vorgesehen. Arbeiter*innen, die auf Bananen-, Trauben- oder Teeplantagen schuften, können vor deutschen Gerichten damit weiterhin keinen Schadensersatz für Menschenrechtsverletzungen – zum Beispiel durch deutsche Supermarktketten – einklagen.

Außerdem müssen sich Firmen zunächst hauptsächlich um ihre direkten Zulieferer kümmern. Da viele davon in Deutschland ansässig sind und nicht dort, wo Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind, droht das Gesetz ins Leere zu laufen. Zudem soll es erst ab 2023 greifen und gilt vorerst nur für Unternehmen ab 3.000 Mitarbeiter*innen. (...)

<https://www.oxfam.de/unsere-arbeit/themen/lieferkettengesetz>

Das Gesetz ist nützlich

In einer für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erstellten Studie schreibt im Juli 2021 der bekannte Ökonom Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup, Präsident des Handelsblatt Research Institute

Die politische Diskussion um das Lieferkettengesetz wird nach dessen Verabschiedung weitergehen, nicht zuletzt, weil es zu Kostenerhöhungen bei den deutschen Unternehmen führen wird. Diese dürften aber in einem überschaubaren Rahmen bleiben und dienen durchweg dem produktivitätssteigernden sozialen Frieden in den Lieferländern. Die zweifelsfreien Vorzüge des Gesetzes erwachsen aus der Allgemeinverbindlichkeit, der Rechtssicherheit sowie einer Werbewirkung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Auch deshalb haben immer mehr Unternehmen die Initiative der Bundesregierung im Vorfeld unterstützt.

https://research.handelsblatt.com/assets/uploads/Studie_BMZ_Lieferkettengesetz.pdf

Schlussbetrachtung

Das Lieferkettengesetz hat eine lange Vorgeschichte, die hier nur mit Streiflichtern auf herausragende Dokumente angedeutet werden kann. Die Interventionen gegen das Gesetz lesen sich streckenweise so, als hätten ihre Verfasser nie jemals vorher darüber nachgedacht (oder nachdenken wollen), was am entfernten Ende ihrer Lieferkette passiert. Und fragen muss man auch, ob man selber diese Haltung belohnt, wenn man beim Einkauf auf die niedrigsten Warenpreise reagiert, ohne über ihr Zustandekommen nachzudenken.

Zum Umgang mit der Dokumentation:

Viele Dokumente mussten gekürzt werden. Für die Auslassungen steht die Zeichenfolge (...). Aber unter den URLs stehen spannende Dinge, die zur vertieften Beschäftigung mit den Problemen einladen. Von der Internetfassung her kommt man mit einem Klick zur Quelle.

Hervorhebungen in den Texten (EB) stammen vom Bearbeiter.